

SATZUNG URBAN UTOPIA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Urban Utopia“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Kultur, Kunst und Freizeitgestaltung aller Art und Stilrichtungen, soweit sie nicht gegen geltendes deutsches Recht verstoßen. Er will vor allem neue und innovative Künstler:innen und kulturelle Gruppen unterstützen und – vornehmlich stadtteilbezogen – Ausstellungen und Projekte organisieren, die im konventionellen Kulturbetrieb wenig Möglichkeiten zur Realisierung haben,
 - b. der Begegnung mit der Kunst und den Austausch von Künstlern untereinander anzuregen und in seinen Vereinsräumlichkeiten ein Experimentierfeld für kulturelle Bereiche aller Art zu bieten,
 - c. des gesellschaftlichen Austauschs und der Begegnung,
 - d. von Erziehung und Bildung,
 - e. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von kulturellen und kulturpolitischen Veranstaltungen und Angeboten,
 - b. die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die das Verständnis für globale Zusammenhänge stärken und die Verbindung zwischen Solingen und anderen Regionen – insbesondere in Entwicklungs- und Transformationsländern – fördern,
 - c. die Zusammenarbeit mit Organisationen, Initiativen und Personen aus sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Bereichen,
 - d. die finanzielle, materielle oder personelle Unterstützung von gemeinnützigen, kulturellen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder vergleichbaren Projekten,

- e. die Vermietung von Räumlichkeiten für Künstler:innen und Kulturschaffende,
- f. die Organisation und Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, Bildungsangeboten, Workshops und Seminaren zur Umsetzung der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen, sofern diese angemessen und üblich sind.
4. Vorstandsmitglieder oder ordentliche Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern diese durch den Vorstand gemeinsam mit dem/ der Kassenwart:in vorab genehmigt wurde und ein entsprechender Vertrag (z. B. Dienstvertrag oder Honorarvereinbarung) besteht.

§ 5 Mitgliedschaften

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich zu erheben. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

2. Fördermitglieder

sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne sich aktiv an den Vereinsaufgaben beteiligen zu müssen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied wird schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann der Aufnahme neuer fördernder Mitglieder widersprechen. Der Widerspruch ist unverzüglich zu erheben.

Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

3. Ehrenmitglieder

sind natürliche oder juristische Personen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und über eine Mitgliederabstimmung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Diese sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Sie haben die Vereinsbeiträge Fristgerecht zu zahlen. Ebenfalls sind diese verpflichtet sich in ihrem wirken an die Regeln bzw. Idealen des Vereins zu halten. Bei Missachtung wird der Vorstand eine Verwarnung aussprechen und kann bei weiteren Vergehen diese aus dem Verein ausschließen.

2. Fördermitglieder

haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und diese einzusehen. Fördermitglieder zahlen den vom Verein festgelegten Mitgliedsbeitrag. Dieser kann jedoch freiwillig erhöht werden. Sie sind jedoch von der Ausübung des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben die Vereinsbeiträge Fristgerecht zu zahlen.

3. Ehrenmitglieder

genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Diese sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ebenfalls sind diese verpflichtet sich in ihrem wirken an die Regeln bzw. Idealen des Vereins zu halten. Bei Missachtung wird der Vorstand eine Verwarnung aussprechen und kann bei weiteren Vergehen diese aus dem Verein ausschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. durch den Tod eines Mitglieds bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- b. durch freiwilligen Austritt,

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

c. durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Dem Mitglied bleibt in jedem Fall der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

2. Vermögensansprüche

Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie die Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. dem/der 2. Vorsitzenden,
- c. dem/der 3. Vorsitzenden,
- d. dem/der Kassenwart/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Vertretung des Vereins nach außen,
- b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts,
- e. die Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sowie
- f. die Vorbereitung von Haushaltsplänen und Abrechnung von Fördermitteln, soweit vorhanden.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen.
3. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Abwesenheit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.
5. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefon) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
 - a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
 - b. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
 - c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - d. Wählbar in Ämter ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Anträge und Stimmrecht
 - a. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- b. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
- b. Satzungsänderungen,
- c. Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlassung des Vorstands,
- g. Prüfung des Kassenberichts,
- h. grundlegende Vereinsaufgaben,
- i. Benutzungsregeln für Vereinseinrichtungen,
- j. Auflösung des Vereins.

4. Einberufung und Ablauf

- a. Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands virtuell abgehalten werden oder in hybrider Form, welche sowohl die Teilnahme in Persona als auch virtuell ermöglicht.
- c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- d. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Vereinsmitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich Ergänzungen beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge.
- e. Über nicht vorgesehene oder neu gestellte Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, außer bei Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder Vereinsauflösung, die besondere Mehrheiten erfordern (siehe Punkt 6).

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Zweck und Grund verlangt.

6. Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- a. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Für Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von neun Zehntelnder anwesenden Mitglieder notwendig.

7. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden

geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

8. Protokollierung

Über Ablauf und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 aufgeführten Zwecke verwenden darf.

Satzung des Vereins Urban Utopia e.V. in der Fassung vom 22.01.2026